



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 12. September 2022

Geschäftsnummer: 2022.WEU.2290

Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen; Verpflichtungskredit 2023 - 2026 Objektkredit

1. Gegenstand

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für die Personenrettung sowie deren Materialbeschaffungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in der Leistungsvereinbarung vom Oktober/Dezember 2015 zwischen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltschutzdirektion (WEU), der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) und der GVB geregelt. Im Bereich Personenrettung bei Unfällen beschafft die GVB für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse. Für die mit der kantonalen Aufgabe verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine Pauschalentschädigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11);
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111);
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0);
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1).

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit (Objektkredit) für wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 FLG). Bei den Betriebskosten der Sonderstützpunkte, welche nach Art. 38 Abs. 3 FFV abgegolten werden müssen, handelt es sich um gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG). Bei den übrigen Kosten handelt es sich um neue Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Voraussichtliche Zahlungen pro Jahr für den Zeitraum 2023 - 2026:

- Betriebskostenpauschalen an Gemeinden CHF 789'500

Gebundene wiederkehrende Ausgaben in Kompetenz Regierungsrat	CHF 789'500
Total 2023-2026	CHF 3'158'000
–	
– Pauschale Verwaltungskostenentschädigung an GVB	CHF 170'000
– Ausrüstung	CHF 221'550
– Ausbildung	CHF 226'500
– Kosten Bahn	CHF 23'000
– Unvorhergesehenes / nicht einbringbare Kosten / Zinsen	CHF 17'500
Neue wiederkehrende Ausgaben in Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben	CHF 658'550
Total 2023-2026	CHF 2'634'000
–	
Total jährliche Ausgaben	CHF 1'448'050
Total 2023 – 2026	CHF 5'792'200

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

KLER-Kreis 1082 Generalsekretariat WEU, Konto 363500, Produkt 910106 Gebäudeversicherung Bern, Produktgruppe Führungsunterstützung (03.01.9101). Die Ausgaben sind im Voranschlag 2023 und im Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2026 eingestellt.

6. Begründung

Der Kanton hat der Gebäudeversicherung Bern (GVB) die folgenden kantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Personenrettung bei Unfällen übertragen:

- Leitung und Koordination der Ausbildung der Einsatzorganisationen der Feuerwehr für Unfälle auf Strassen, Bahnanlagen, Schiffen und in Tunneln;
- Koordination der Ausrüstungsbeschaffung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- Aufsicht über die Sonderstützpunkte;
- Erstellung der Beitragsabrechnung und Ausrichtung der Beiträge an die Gemeinden mit Sonderstützpunkten;
- Rückforderung der Einsatzkosten von Sonderstützpunkten in Zusammenarbeit mit den Trägergemeinden nach Art. 32 FFG;
- Beratung und Unterstützung des Kantons bei Verhandlungen mit anderen Kantonen betreffend die Schadenwehren und die Rettung auf Nationalstrassen;
- Erledigung weiterer mit den genannten Aufgaben verbundener organisatorischer und administrativer Aufgaben.

Die Aufgaben der kantonalen Sonderstützpunkte werden von Gemeindefeuerwehren erfüllt, die der Regierungsrat damit betraut hat (Art. 17 FFG; RRB 1694/2010 vom 24. November 2010).

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 12. September 2022

Im Namen des Grossen Rates



Martin Schlup
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Herbstsession 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 5. Oktober 2022

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 5. Januar 2023

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 6. Februar 2023